



Antwort zur Anfrage Nr. 0184/2016 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Sachstand Katzenverordnung (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie ist der derzeitige Sachstand der Verhandlungen?

Im Oktober 2015 fand ein Gespräch zwischen dem 30-Rechts- und Ordnungsamt und der Katzenhilfe Mainz e.V., u.a. mit deren Vorsitzender, statt. Hierbei wurde vereinbart, dass die Katzenhilfe Daten erhebt und sammelt, ob es in der Stadt Mainz bestimmte Gebiete gibt, in denen an freilebenden Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt werden können und diese auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind.

Hierfür sind beispielsweise tierärztliche Atteste, statistische Angaben über die Katzenpopulation und deren Entwicklung in bestimmten Gebieten sowie Bilddokumentationen erforderlich, um die Voraussetzungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG), welche nicht unerheblich in die Grundrechte von Katzenhalterinnen und -haltern eingreift, prüfen zu können.

Bisher wurden der Verwaltung durch die Katzenhilfe Mainz e.V., trotz Nachfrage, keine entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt, es wird sich jedoch weiterhin hierum bemüht. Durch die Katzenhilfe wurde jedoch bereits im v. g. Gespräch geäußert, dass diese kein stadtweites Problem mit kranken und leidenden freilebenden Katzen sieht.

Zudem wurde eine Anfrage an die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz gestellt. Dieser liegen Daten vom Tierschutzverein Mainz und Umgebung e.V. aus den Jahren 2013 und 2014 (bis Juli) vor.

Hiernach ist die Zahl der vom Tierschutzverein erfassten freilebenden Katzen in diesem Zeitraum von 143 auf 52 gesunken, alle Tiere waren dabei unkastriert. Von diesen Tieren waren im Jahr 2013 lediglich 3 mit (katzentypischen) Krankheiten infiziert, im Jahr 2014 konnte kein krankes Tier festgestellt werden.

Auch die Zahl der Katzenwelpen ging in diesem Zeitraum von 27 Welpen in 2013 auf 7 Welpen (zzgl. noch ausstehende Würfe) in 2014 zurück.

Diese Aufstellung differenziert nicht nach einzelnen Gebieten in der Stadt Mainz bzw. der Herkunft der Tiere, sondern nennt lediglich die Daten für das gesamte Stadtgebiet.

2. Kann eine solche Rechtsverordnung in Mainz erlassen werden?

und

3. In welchem Zeitraum könnte eine Umsetzung einer Rechtsverordnung erfolgen?

Der Erlass einer Verordnung ist möglich, sobald festgestellt werden konnte, dass die oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b TierSchG in bestimmten Gebieten der Landeshauptstadt Mainz vorliegen und zudem durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

Die uns bereits vom Tierschutzverein Mainz und Umgebung e.V. über die Landestierärztekammer übersandten Daten rechtfertigen bisher keinen Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13b TierSchG, da insbesondere die Zahl der freilebenden Katzen bereits zurückging und nur wenige Tiere mit Krankheiten festgestellt werden konnten. Zudem kann nicht ermittelt werden, ob diese Krankheiten und Leiden auf eine hohe Population von freilebenden Katzen zurückzuführen ist.

Welcher Zeitraum im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung für die Maßnahmen, also die Erfassung, Registrierung, Kennzeichnung und eventuelle Kastration der Katzen sodann erforderlich ist, kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließen beurteilt werden, zumal das 30-Rechts- und Ordnungsamt zur Zeit weder über das entsprechende Personal, noch über die erforderliche Sachausstattung hierzu verfügt.

Auch wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsverordnung nur für bestimmte, klar abgegrenzte Gebiete innerhalb von Mainz gelten könnte und nicht für das gesamte Stadtgebiet.

Mainz, 28.01.2016

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter